

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 51
Halberstädter Str. 2 / am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Vorab per E-Mail: stephan.hesseling@mi.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.03.2026

Unser Zeichen
37-00-01/Sch

Datum
20.03.2026

Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Brandsicherheitsschau des Landes Sachsen-Anhalt (BrSiVO) und Entwurf der Verordnung über die Aus- und Fortbildung der Brandschutzprüfer des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Berkling,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Brandsicherheitsschau des Landes Sachsen-Anhalt (BrSiVO) und zu dem Entwurf der Verordnung über die Aus- und Fortbildung der Brandschutzprüfer des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Die Änderung der Verordnung über die Brandsicherheitsschau des Landes Sachsen-Anhalt wird als erforderlich angesehen. Durch die Öffnung der Eignungsvoraussetzung in § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Aus- und Fortbildung der Brandschutzprüfer (BSP-VO) wird ebenfalls ein Anstieg möglicher Interessenten erwartet.

Es wird empfohlen, die Begründung zur Ablehnung einer Änderung des § 2 Abs. 1 BrSiVO zu überdenken, s. Synopse dazu. Die örtliche Feuerwehr ist Teil der Gemeinde. Die Begründung, die Beteiligung der örtlichen Feuerwehr zu relativieren, weil Mitgliedschaften vielfach ehrenamtlich seien und damit angeblich Qualifikationsdefizite bestünden, erscheint unpassend. Vor dem Hintergrund, dass nach der aktuellen BrSiVO für den Brandschutzprüfer, neben dem Lehrgang Brandschutzprüfer, bereits eine „Grundqualifikation Feuerwehr“ ausreicht, um die Belange der Feuerwehr zu verstehen, ist diese Argumentation nicht tragfähig.

Hinsichtlich der beabsichtigten Regelung in § 2 Abs. 1 BSP-VO, wonach Brandschutzprüfer immer mindestens einen Bachelor-Abschluss eines ingenieurs- oder naturwissenschaftlichen Studiengangs besitzen müssen, wird eine Anpassung empfohlen.

Hier sollte auf die bisherige Regelungslogik zurückgegriffen werden, die als fachliche und berufliche Voraussetzung die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im feuerwehrtechnischen Dienst oder den o.g. Studienabschluss fordert.

Insbesondere Städte mit Berufsfeuerwehren und hauptamtlichen Kräften in den Feuerwehren qualifizieren Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Laufbahngruppe 2 im Rahmen des Aufstiegs ohne Studienabschluss, auch mit der Absicht diese Beamten vollumfänglich in der Laufbahngruppe 2 einsetzen zu können.

Die angestrebte Regelung in der BSP-VO würde dazu führen, dass Beamte die gemäß APVO-Fw den Regelaufstieg durchgeführt haben, nicht vollumfänglich in der Laufbahngruppe 2 eingesetzt werden können. Der Einsatz als Brandschutzprüfer ist ein gängiger Bereich, in dem auch Aufstiegsbeamte eingesetzt werden. Diese Regelung würde die Städte mit Berufsfeuerwehr stark einschränken und ist aus diesem Grunde nicht sinnvoll. Die Erfahrung zeigt, dass in die Laufbahngruppe 2 aufgestiegene Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst sehr gut als Brandschutzprüfer eingesetzt werden können.

Die weiteren Änderungen werden begrüßt. Die angestrebten Änderungen regeln den Prüfumfang einheitlich und schaffen die Grundlage für die Definition risikobasierter Kontrollzeitabstände.

Hervorzuheben ist hierbei insbesondere die Regelung in § 5 BrSiVO, so dass künftig auf moderne Medien als Nachweisführung zur Abstellung von Mängeln zurückgegriffen werden kann. Dies wurde in der Praxis bereits so seit längerer Zeit gelebt ("Nachschau am Schreibtisch mit Bildnachweis").

Die avisierte Berichtspflicht wird zu Mehraufwand in den Dienststellen führen, sie fördert jedoch auch das Selbstmonitoring.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Schulz